

## **Ergänzende Bedingungen** zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) Gültig ab 01.01.2021

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 GasGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG (nachfolgend SWS genannt) vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG zu wenden.

### **2. Abrechnung gemäß § 12 GasGVV**

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die SWS behält sich jedoch vor, als Abrechnungszeitraum den Zeitraum von Anfang April eines Jahres bis Ende März des darauffolgendes Jahres zu wählen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die SWS nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWS den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SWS per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Hierfür berechnet die SWS dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Papierform gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt der SWS zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat der SWS seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
- Die SWS wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Unabhängig von dem (ggf. durch den Kunden) bestimmten Abrechnungszeitraum werden auf Wunsch des Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form übermittelt. Hierfür fallen keine Kosten an.

2.4 Entscheidet sich der Kunde für die elektronische Übermittlung und findet bei ihm keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, stellt die SWS ihm Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen des Kunden alle drei

Monate, elektronisch zur Verfügung. Erfolgt eine Fernübermittlung, erhält der Kunde eine monatliche Abrechnungsinformation in elektronischer Form.

2.5 Weiterhin kann der Kunde einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.

2.6 Der Kunde ist berechtigt, von der SWS ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Gaslieferungsvertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist.

2.7 Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

### **3. Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV**

3.1 Die SWS erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt die SWS keine Abschlagszahlungen.

### **4. Vorauszahlungen und Vorauszahlungssysteme gemäß § 14 GasGVV**

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWS nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWS wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

---

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) Gültig ab 01.01.2021

---

### 5. Rechnungen, Zahlungsweisen gemäß § 16 GasGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. SEPA-Basis-Lastschriftmandat
  2. Dauerauftrag
  3. Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der SWS zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWS keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWS bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWS.
- 5.3 Sollte der Kunde weitere Rechnungen (z.B. Zwischenrechnungen) verlangen, berechnet die SWS dem Kunden die hierfür zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt der SWS zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 6. Zahlung und Verzug gemäß § 17 GasGVV

- 6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der SWS genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Der Kunde ist jedoch jederzeit berechtigt, Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt der SWS zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWS zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

### 7. Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Gasversorgung sowie der Wiederherstellung der Gasversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt der SWS zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Gasversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWS die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt der SWS zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

### 8. Kündigung gemäß § 20 GasGVV

Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählnummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

### 9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. März 2017.